



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	30.10.2018	1153/18 - I/381
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	05.11.2018		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2017

Anlage/n:

Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2017

Beschluss:

1. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar für das Geschäftsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadt Wetzlar stellt fest, dass ihre wirtschaftliche Betätigung weiterhin die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt.

Wetzlar, den 30.10.2018

gez. Kratkey

Begründung:

Im Rahmen des § 123 a Hessische Gemeindeordnung ist die Stadt Wetzlar jährlich verpflichtet, einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Wetzlar verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2017.

Gemäß der gesetzlichen Vorschriften sind alle Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Der Beteiligungsbericht enthält die Angaben der wesentlichen Beteiligungen der Stadt Wetzlar. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurden die drei Eigenbetriebe und die wesentlichen mittelbaren Beteiligungen mit in den Bericht aufgenommen.

Die Inhalte des Beteiligungsberichtes sind bezüglich der Aussagen zu den einzelnen Unternehmen gesetzlich geregelt. Daraus ergeben sich für die Darstellung der einzelnen Unternehmen folgende Inhalte:

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Unternehmenskennzahlen
3. Verbindung zum städtischen Haushalt
4. Unternehmensverlauf und –entwicklung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO haben die Gemeinden mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können. Die Aufsichtsbehörde empfiehlt diese Überprüfung jährlich vorzunehmen.

Im Beteiligungsbericht sind unter Punkt 1.2 Unternehmensgegenstand der jeweiligen Beteiligungen die gesetzlichen Grundlagen entsprechend dargelegt.